



Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);

Ihr Antrag vom 30.07.2021

18.10.2021

Sehr geehrter Herr

auf Ihren o. g. Antrag hin ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gewähre Ihnen den Informationszugang bezüglich des Betriebes „Mecke GmbH & Co. KG“, Lippestraße 5, 59368 Werne, wie folgt:

In dem vorgenannten Betrieb wurden zuletzt am 28.04.2021 und am 02.06.2021 auf Grundlage von § 39 Abs. 1 Satz 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) Überprüfungen durch den Kreis Unna durchgeführt. Bezüglich der bei der Überprüfung am 02.06.2021 festgestellten Verstöße verweise ich auf den anliegenden Kontrollbericht. Die Verstöße wurden nach einer mündlichen Belehrung unverzüglich behoben oder wurden durch Schließung des Betriebes hinfällig. Am 28.04.2021 wurden keine Verstöße festgestellt. Ich weise daraufhin, dass die Weiterverwendung der Berichte in eigener Verantwortung liegt und auf Ihr eigenes Risiko erfolgt.

2. Für diese Auskunft werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Begründung

Mit E-Mail vom 30.07.2021 beantragten Sie hier auf Grundlage der §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG den Zugang zu folgenden Informationen bezüglich des o. g. Betriebes:

1. Wann dort die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen durch den Kreis Unna durchgeführt wurden.
2. Soweit dabei Beanstandungen festgestellt wurden, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes beantragt.

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Platanenallee 16
59425 Unna
2. OG, Raum 215

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
IBAN:
DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

Nach § 12 Abs. 1 Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstände-rechts (LFBRVG NRW) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bin ich für die Entscheidung über diesen Antrag zuständig.

Da vorliegend auch nach der Verfahrensbeteiligung des betroffenen Gewerbetreibenden und im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft Dortmund (§ 3 Satz 3 Nr. 2 VIG) keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe ersichtlich sind, ist Ihnen der begehrte Informationszugang zu gewähren.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG ist die Form des Informationszugesangs grundsätzlich in das Ermessen der zu entscheidenden Behörde gestellt. Wird eine bestimmte Art des Informationszugesangs begehrt, so darf dieser gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Sie baten in Ihrem Antrag um die Übersendung der begehrten Informationen in elektronischer Form. Hier ist es jedoch aufgrund der Tatsache, dass nach Auskunft des Datenschutzbeauftragten für den Kreis Unna ein sicherer Versand der Daten per einfacher E-Mail nicht gewährleistet ist, sach- und ermessenge-recht, den Informationszugang in Schriftform zu gewähren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde des-sen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg ge-mäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Anlage

KONTROLLBLATT LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Ausdruck der Kontrolle vom 02.06.2021 um 07:00, [REDACTED]

Durchgeführt von [REDACTED]

Amt/Dienststelle **Kreis Unna**

Betriebsdaten

Betrieb [REDACTED]

Kennzeichen [REDACTED]

Nachname [REDACTED]

Vorname [REDACTED]

Teilort **Werne**

Ort **D-59368 Werne**

Straße **Lippestr. 5**

Öffnungszeiten [REDACTED]

Nummern [REDACTED]

Registrierung /
Zulassung [REDACTED]

Ruhetage

Lebensmittelbetriebsarten

Gattung	Betriebsart	Kontrolliert = X
Einzelhändler	Marktstand	X
Hersteller und Abpacker	Schlachthof/Schlachtbetrieb	X
Hersteller die im Wesentlichen auf der Stufe des Einzelhandels verkaufen	Fleischerei/Metzgerei mit Schlachthaus	X
Hersteller und Abpacker	Herstellungsbetrieb für Fleischzubereitungen	X

Kontrollpunkte und Verstöße

Nr.	Kontrollbereich	Verstoß = X	Gewichtung
1.	Hygiene allgemein (Betriebshygiene), Wand verunreinigt (Mehrzahl)	X	
	Schlachtraum Hygiene Schleuse, Versand, Gang zum Versand		
2.	Hygiene allgemein (Betriebshygiene), Lebensmittel Lagerung nachteilige Beeinflussung mangelhafte Trennung (Mehrzahl)	X	
	Im Kühlraum lagert neben den Schweinehälften und Organen ein verunreinigter Pferdeschweif.		
3.	Hygiene (Hygienemanagement, Betriebliche Eigenkontrolle), Schulung Gesundheitsrisiken nicht regelmäßig Primärproduktion	X	
	Schulung nach IfsG und nach LMHV war zum Zeitpunkt der Kontrolle unvollständig.		

Maßnahmen

Datum	Maßnahme	Stand
02.06.2021	mündliche Belehrung	abgeschlossen (beendet, erledigt, durchgesetzt, bezahlt, verurteilt ...)